

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



Dr. Gerd W. Zimmermann
 Facharzt für
 Allgemeinmedizin
 Kapellenstraße 9,
 D-65719 Hofheim

Unzeitgebühren korrekt ansetzen

— Die Unzeitgebühren nach den Nrn. 01100 und 01101 EBM beziehen sich auf eine unvorhergesehene Inanspruchnahme durch einen Patienten zwischen 19:00 und 22:00 Uhr bzw. zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr an Wochentagen. Auch kann die Nr. 01100 EBM an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. zwischen 07:00 und 19:00 Uhr bzw. die Nr. 01101 EBM an denselben Tagen zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr berechnet werden.

Der Begriff „unvorhergesehen“ wird im EBM durch Anmerkungen zu beiden Gebührenordnungspositionen eingeschränkt. Diese sind nicht berechnungsfähig, wenn Sprechstunden vor 7:00 Uhr oder nach 19:00 Uhr stattfinden oder Patienten zu diesen Zeiten einbestellt werden. Kritisch zu beurteilen sind routinemäßige Kontakte im Anschluss an geplante diagnostische oder therapeutische Maßnahmen. Wird mit einem Patienten nach einer solchen Maßnahme zu einer bestimmten Zeit ein Kontakt in den Abendstunden nach 19:00 Uhr z.B. telefonisch vereinbart, kann die Leistung nach Nr. 01100 EBM nicht berechnet werden.

Kommentar

Die Initiative muss beim Ansatz der Leistungen vom Patienten ausgehen. Dies gilt besonders an Samstagen, wenn zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr Sprechstunden angeboten werden. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eigene oder fremde Patienten handelt. Hier ist lediglich der Leistungsinhalt der Nr. 01102 EBM (Samstagszuschlag) erfüllt.

Anonyme Arztbewertungen in Internetportalen zulässig

— Aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Jahr 2009 geht hervor, dass (Ärzte-)Bewertungsportale im Internet grundsätzlich zulässig sind.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat nun entschieden, dass auch anonym im Internet geübte Kritik an Ärzten erlaubt ist (Urteil vom 8. 8. 2011, Az.: I-3 U 196/10) und bestätigt eine Entscheidung der ersten Instanz, die die Klage eines Arztes auf Löschung des Eintrags und Herausgabe des Namens des Autors ablehnte.

Das Gericht konnte keine Rechtsgrundlage für das Auskunftsverlangen erkennen. Ganz im Gegenteil vertrat es die Auffassung, dass das durch Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung in Gefahr wäre, wenn die Anonymität im Internet aufgehoben wird.

Kommentar

Trotz dieser Urteile muss man sich nicht jede Form und Art der Darstellung im Internet gefallen lassen. Dabei sind einzelne Portale durchaus so konstruiert, dass Verleumdungen verhindert werden.

Das Portal von AOK, Barmer und TK sieht keine Freitextfelder vor und vor einer Einstellung von Bewertungen müssen mindestens zehn Patientenbewertungen vorliegen. Außerdem können nur Kassenmitglieder elektronisch abstimmen. Eine Löschung und Kommentierung durch den behandelnden Arzt ist machbar. Beim „Vdek-Arzt-Lotse-Portal“ fehlt die Mindestbewertungszahl. Schulnoten von 1 bis 6 und Freitextfelder sind eingebaut. Die Bewertung ist anonym und der Bewerter muss nicht Mitglied der jeweiligen Krankenkasse sein.

Krankheitskosten können vollständig steuerlich geltend gemacht werden

— Das „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ regelt den Sonderausgabenabzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge neu. Bei Steuerpflichtigen, die privat krankenversichert sind und bei denen keine gesetzlichen Zuzahlungen anfallen, sind oft bestimmte Leistungen durch die Berücksichtigung der zumutbaren Belastung ausgeschlossen. Zum Beispiel wenn sie aus dem Selbstbehalt für Leistungen, die der Basisversorgung zuzurechnen sind, resultieren oder sie sich wegen Kostenerstattungsantragsverzicht zur Erlangung einer Beitragsrückerstattung ergeben. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten ist

derzeit ein Verfahren beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) anhängig.

Kommentar

Es empfiehlt sich unter diesen Gesichtspunkten, grundsätzlich alle Belege für Krankheitskosten zu sammeln und den Abzug als außergewöhnliche Belastung zu beantragen - und zwar unabhängig davon, ob sie unter dem Betrag der zumutbaren Belastung liegen oder nicht. Wenn der Abzug durch das Finanzamt unterbleibt, sollte Einspruch eingelegt und unter Hinweis auf das genannte Klageverfahren beim FG das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragt werden.